

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unseren Auftrag innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich anzunehmen. Ansonsten werten wir dies als Ablehnung und vergeben den Bedarf möglicherweise anderweitig.
- (2) Besuche, Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeit.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unangefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung umfasst der Preis Lieferung "frei Haus" an die von uns angegebene Lieferadresse, einschließlich Verpackung. Wir sind berechtigt, die Verpackung wahlweise kostenlos an den Lieferanten zurückzugeben oder auf eigene Rechnung entsorgen zu lassen.
- (2) Alle Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen.
- (3) Rechnungen und sonstige im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Auftragsnummer/ Bearbeitungsnummer, das Bestelldatum sowie Anschrift des Lieferanten angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 45 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten, insbesondere nicht, wenn die Prüfung der Qualitätssicherung des AG das Vorliegen von wesentlichen Mängeln der Ware ergibt, und /oder die geforderten Prüfzertifikate nicht eingereicht wurden.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Aufgrund der Ermächtigung der LH Dienstbekleidungs GmbH, Ferdinand-Porsche-Straße 1, 51149 Köln, sind wir berechtigt, auch mit sämtlichen Forderungen, die diesem Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, gegenüber seinen Forderungen aufzurechnen.

- (7) Gegenansprüche des Lieferanten können nur dann aufgerechnet werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung – die nicht unbillig verweigert werden darf – nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- (9) Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Wir sind nicht verpflichtet, Leistungen vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt anzunehmen.
- (3) Wir sind bei Verzögerungen der Lieferungen – ohne Rücksicht auf ein Verschulden – nach angemessener Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs der gesamten Lieferung oder auch nur eines Teilloses sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des beauftragten Lieferwerts des Gesamtauftrags pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Unser besonderer Versorgungsauftrag gegenüber der Bundeswehr erfordert es, dass wir unsere Lieferfähigkeit bestmöglichst aufrecht erhalten. Vorausgesetzt, dass der Lieferant weiterhin lieferfähig ist, wird unser Lieferanspruch erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf unser Verlangen hin statt der Leistung Schadenersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatz dar.
- (6) Lieferungen, die von der bestellten Menge abweichen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir sind nicht verpflichtet, diese Lieferungen anzunehmen. Ein Entgelt wird von uns insoweit nicht geschuldet. Es bleibt dem Lieferant vorbehalten, für die Mehr- bzw. Minderlieferung eine Genehmigung von uns einzuholen. Bei Mehrlieferungen wird ein Preisabschlag ausgehandelt.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, jeden Karton der Lieferung, auch Teillieferungen, mit einem Etikett bezüglich der TL (technische Lieferbedingung) zu kennzeichnen (sowohl auf der schmalen Seite des Kartons *als auch* der langen Seite des Kartons, jeweils in der linken oberen Ecke der Kartonseite). Die Kartonetiketten müssen aus Papier mit der **Grundfarbe gelb** erstellt werden.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Gefahrübergang ist bei der von uns angegebenen Lieferadresse.
- (2) Die Ware geht mit Übergabe unmittelbar und lastenfremd in unser Eigentum über.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Versandpapiere gem. der Anlage „Lieferschein“ vollständig ausgefüllt bereitzustellen; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

- (4) Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den bahnamtlichen Tarifklassen und LKW-Versand nach dem Güterklassenverzeichnis des Güterfernverkehrstarifs (GFT) zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (5) Teillieferungen sind stets als solche zu kennzeichnen. Wir sind zur Entgegennahme nur verpflichtet, wenn dies vertraglich nicht ausgeschlossen wurde.
- (6) Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferant von den angegebenen Empfangsstellen schriftlich bestätigen zu lassen.
- (7) Bei der Beförderung von durch uns bestellter Waren sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der "Gefahrgutverordnung Straße" inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um - auch innerhalb des Betriebs - eine ordnungsgemäße weitere Beförderung einschließlich einer sachgerechten Lagerung sicherzustellen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Verstößen gegen diese Vorschrift behalten wir uns vor.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichprobenverfahren nach DIN ISO 2859-1 durchzuführen und bei Feststellung von Mängeln die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100%ig zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch bei Lieferung von nicht TL-gerechter Qualität. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Ist der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung in Verzug, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder trotz angemessener kurzer Fristsetzung nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Ersatz der Kaufsache oder Teilen hiervon, der in seinem Umfang nicht nur geringfügig ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Im Falle einer nicht nur geringfügigen Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, soweit es sich um den selben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Regelungen dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant im Rahmen von Ziffer 1 verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9 Datenschutzklausel

Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert, und im Rahmen der Bestellabwicklung an verbundene oder beauftragte Unternehmen weitergegeben. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe von Daten zum Zwecke der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung an verbundene Unternehmen sowie auch ggf. an die SCHUFA und weitere Wirtschaftsinformationsdienste. Bei der Datenverarbeitung werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet.

§ 10 Vorlieferant

Der Lieferant verpflichtet sich, die Geschäftsbeziehung zu seinen Vorlieferanten im Außenverhältnis vertraulich zu behandeln. Er hat sie ebenfalls entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Exklusivklausel

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber uns, den Kaufgegenstand exklusiv für uns zu fertigen und auch ausschließlich uns anzubieten.
- (2) Bei nicht TL-gerechter Ware und zweiter Wahl Ware ist der Lieferant verpflichtet, diese uns vorrangig anzubieten. Bei Nichtabnahme hat der Lieferant die Originaletiketten zu entfernen. Zudem muss er mit fetter Schrift den Hinweis "keine Bundeswehrware" gut lesbar mit wasch- und reinigungsbeständiger Farbe mindestens 15x10 cm groß auf die Ware stempeln.
- (3) Alle fehlerhaften Produkte müssen deutlich gekennzeichnet und getrennt von den TL-gerechten Artikeln gelagert werden, damit eine unerlaubte Verwendung, Auslieferung oder Vermischung mit Produkten, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen, vermieden wird.

§ 12 Eintrittsrecht des "Bundes"

- (1) Wir haben uns gegenüber der Bundeswehr verpflichtet, die bedarfs- und termingerechte Ausstattung der Soldaten und Zivilbediensteten zu gewährleisten.
- (2) Der "Bund" ist nach unserer Zustimmung berechtigt, den hier vorliegenden Beschaffungsvertrag an Stelle von uns zu übernehmen und die Leistungserbringung unmittelbar an sich gegen Entgeltzahlung abzufordern.

§ 13
Werbung

Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns befugt, seine Rechtsbeziehung zu uns in Bezug auf seinen Status als unser offizieller Lieferant zu Werbezwecken zu benutzen, bzw. diese zu publizieren.

§ 14
Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unseres Vertrags mit der Bundeswehr. Die Vertragspartner sind sich daher einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Der jeweilige Lagerort, an dem die Anlieferung zu erfolgen hat, ist in der Bestellung angegeben.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 16
Salvatorische Klausel

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfang wirksam.